

Sehr geehrte

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen als Verpflichteter i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 04.06.2020 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 08.06.2020 in diesem Fragebogen

1. erklärten Sie, dass Sie eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;
2. erklärten Sie, dass die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nicht durchgeführt wurde/wird und nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wurde/wird;
3. erklärten Sie, dass keine Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zur Feststellung der „PEP-Eigenschaft“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten getroffen worden sind;
4. teilten Sie mit, dass die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen von Ihnen nicht gem. § 8 GwG aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

2. Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

4. Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 haben die Verpflichteten die im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, Ergebnisse ihrer Untersuchungen, Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründungen ihrer Bewertungsergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren, und zwar gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 6 (Aufzeichnen und Aufbewahren) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 7 (Fünfjahreszeitraum) GwG.

[...]

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Mit dieser Maßgabe erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.